

Liebe Klienten  
Liebe Geschäftsfreunde

Die Bundesversammlung hat am 17.06.2011 die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen.

Die Reformen betreffen:

- Adressbuchswindel
- Schneeballsysteme
- Elektronischer Geschäftsverkehr
- Gewinnversprechen
- Missachtung von opt outs in Telefonbüchern
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bis zum Schluss bestand in den Räten zur Frage der sog. „missbräuchlichen Geschäftsbedingungen“, geregelt in Art. 8 UWG, eine Kontroverse von Vertragsfreiheit und strenger Inhaltskontrolle der AGB. Der Dogmenstreit wurde durch einen Kompromiss beendet.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 12.10.2011 die Inkraftsetzung angeordnet:

- Art. 8 UWG betreffend die „missbräuchlichen Geschäftsbedingungen: 01.07.2012
- übrige Gesetzesanpassungen: 01.04.2012

## UWG Revision 2012 und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



### AGB betreffende Änderungen

- Anwendungsbereich der AGB-Inhaltskontrolle
  - B2C und C2C, nicht aber B2B
- Unlauterkeit der AGB
  - bei erheblichem Missverhältnis von vertraglichen Rechten und Pflichten
  - bei ungerechtfertigtem Missverhältnis von vertraglichen Rechten und Pflichten
  - bei Nichtstandhalten der AGB in der Bewertung nach Treu und Glauben (umfassende Abwägung sämtlicher schutzwürdigen Interessen des AGB-Verfassers und des Vertragspartners)
- Bei der AGB-Prüfung kein Tatbestandsmerkmal mehr
  - Abweichungen der AGB von der gesetzlichen Ordnung
  - Irreführung
- Relevanz der konkreten Verhältnisse
  - Inhaltskontrolle ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse
- Rechtsfolge eines UWG-Verstosses auf die AGB
  - Nichtigkeit

### Legende:

- B2C = business to consumer  
C2C = consumer to consumer  
B2B = business to business

### Handlungsbedarf?

Alle Unternehmen im Bereiche B2C (business to consumer) sind durch die Änderung von Art. 8 UWG betroffen und sollten ihre AGB überprüfen, ob sie diese den neuen Gesetzanforderungen anpassen müssen.

Unsere Rechtsanwälte stehen Ihnen für Rückfragen oder für eine Beratung gerne zur Verfügung.

### Weiterführende Informationen

- » [www.agb-allgemeine-geschaeftsbedingungen.ch](http://www.agb-allgemeine-geschaeftsbedingungen.ch)
- » [www.auftragsbestaetigung.ch](http://www.auftragsbestaetigung.ch)

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.